

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle über das Naturschutzgebiet „Abtei und Saaleaue bei Planena“

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVB. LSA, S. 28), wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Ammendorf und Hohenweiden wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Abtei und Saaleaue bei Planena“,
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 381 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Kartensatz im Maßstab von 1 : 10.000, bestehend aus zwei Teilkarten, sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 3500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen beiderseits der Saale zwischen der Einmündung der Weißen Elster im Norden und den Bauernweiden südlich von Planena. Hierbei umfassen die
 - westliche Teilfläche die Abtei, den Nordteil des Hohenweidenschens Werders sowie die Flächen zwischen diesem und dem Altwasser an der Ochsenwiese,
 - die südlichen Teilfläche die Bauernweiden bei Planena einschließlich zweier Kolke,
 - die östliche Teilfläche das ehemalige Beesener Holz an der Weißen Elster und am Wasserwerk, das Pfarrholz, die Flächen beiderseits der Gerwische und die Kolke nördlich von Planena.

Die Stromsaale, welche die westliche und östliche Teilfläche trennt, ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Abweichend von der Darstellung in den Karten verläuft hier die Grenze am jeweiligen Ufer entlang der Mittelwasserlinie. Im Südosten verläuft die Schutzgebietsgrenze abweichend von Flurstücksgrenzen in Verlängerung des Weges (Flurstück 417/15, Gemarkung Ammendorf, Flur 9) am nördlichen Rand eines neu angelegten Weges, bis dieser auf die Grenze zwischen den Flurstücken 82/2 und 87/2, Gemarkung Ammendorf, Flur 8 trifft. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 3500.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Karten sowie die Anlage 1 sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 3500 wird beim Regierungspräsidium Halle Willy-Lohmann-Str. 7, der Stadt Halle sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Westliche Saaleaue“ in 06179 Holleben aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet stellt einen Ausschnitt der Saaleaue südlich von Halle dar, welche zur Landschaftseinheit des Halle-Naumburger Saaletals zählt. Das Schutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie in einem Teilbereich der natürlichen Sukzession eines der letzten südlich von Halle ausgebildeten Hartholzauenwälder und der durch extensive Nutzungen entstandenen auetypischen Biotope mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Ziel der Festsetzung ist daher:
1. die Wiederherstellung bzw. Sicherung des günstigsten Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung aber auch natürliche Sukzession der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:
 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*,
 - feuchte Hochstaudenfluren, inklusive der Waldsäume,
 - magere artenreiche Flachland-Mähwiesen,
 - Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern,
 - Hartholzauenwälder
 im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
 2. die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Habitate besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse Bitterling, Schlammpeitzger und Großes Mausohr
 3. die Entwicklung dieses Bestandteils des europäischen Vogelschutzgebietes Saale-Elster-Aue südlich Halle insbesondere mit seinen im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Eisvogel, Sperbergrasmücke und Neuntöter und den sonstigen zu schützenden Rast- und Brutvögeln sowie Wintergästen,
 4. die Entwicklung und Wiederherstellung eines der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, geophyten- und strukturreichen Auenwaldes mit allen Alters- und Entwicklungsstadien,
 5. die Förderung walddynamischer Prozesse durch Sicherung einer ungestörten Entwicklung naturnaher Waldbestände in der Abtei durch vollständigen Nutzungsverzicht,
 6. die Sicherung und Entwicklung einer artenreichen und vielfältig strukturierten Weichholzaue,
 7. der Erhalt und die Entwicklung eines angemessenen Alt- und Totholzanteils unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien, insbesondere zur Förderung holzbewohnender Pilze und Insekten sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermaus- und Brutvogelarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente wie den Saalealtwässern westlich der Abtei und an der Ochsenwiese, den wechselfeuchten Auenwiesen mit ihren Stromtalpflanzen, den feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und Seggenriedern, den Solitärbäumen sowie dem kleinflächigen Mosaik aus Streuobstwiesen, Kopfweidenbeständen, Mähwiesen, Auwaldresten, Hecken und Gebüsch,
 9. der Erhalt und die Sicherung der Wasserführung der alten Lehmstiche als Brut- und Lebensraum für an Gewässer gebundene Vogelarten und gefährdete Fischarten,
 10. die Pflege der Wiesen zur Förderung des artenreichen Grünlandes und der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten,

11. die Belassung bislang ungenutzter Säume entlang von Wegen, Gewässern und Waldrändern zur Sicherung wertvoller Vogelbrutplätze, als Rückzugsräume von Insekten und anderen Tierarten und als Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten,
12. die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung bedeutungsvollen Tierwelt,
13. die Sicherung, Pflege und Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzenarten,
14. die Sicherung und Entwicklung eines als Genreservoir für die Wiederbesiedlung der benachbarten und teilweise stark beeinträchtigten Auelebensräume sowie für den Biotopverbund entlang der Saale wesentlichen Gebietes,
15. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es beispielsweise untersagt:
 1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Lagerstätten zu erkunden,
 3. Bodenschätze abzubauen,
 4. mit Fahrzeugen aller Art auf anderen als den zu dieser Benutzung gewidmeten Wegen und Flächen zu fahren oder zu parken,
 5. Wege durch Ausbau oder Mahd zu verbreitern oder neu anzulegen,
 6. Pflanzen und Tiere in das Gebiet einzubringen,
 7. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
 8. Wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 9. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu schädigen, auszugraben oder auszureißen,
 10. den Bodentyp oder die Bodenart zu verändern,
 11. Solitärgehölze oder solitäre Gehölzgruppen durch Beweidung oder ackerbauliche Maßnahmen zu schädigen,
 12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 13. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 14. das natürliche Geländere relief zu verändern,
 15. außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
 16. Stege zu errichten,
 17. zu baden,
 18. Feuer anzuzünden,
 19. transportable Einrichtungen und Zelte zu errichten,
 20. Grill- und Rastplätze anzulegen sowie Bänke aufzustellen,
- (3) Die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen dürfen nicht betreten werden. Das sonstige Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) § 63 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zählen.

Dies beinhaltet:

- a) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- b) Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- c) Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- d) Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und von ihr ausgehende schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- e) In Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- f) Die natürliche Ausstattung der Nutzflächen (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- g) Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde

- a) die Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Abwasser,
- b) die Anwendung von sonstigen Düngern und Pestiziden auf anderen als Ackerflächen,
- c) die Ansaaten außerhalb von Ackerflächen,
- d) die Beweidung oder Mahd der Gewässerränder,
- e) das Pferchen von Nutztieren.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein. § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 12 bleiben unberührt.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen.

Nicht erlaubt ist:

- a) Einschlag und Rückung außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 15. Februar vorzunehmen,
- b) Gehölzarten einzubringen, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- c) Totholz zu entnehmen,
- d) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
- e) die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Abtei forstwirtschaftlich zu nutzen oder Bestandespflege zu betreiben,

f) Kalk, Düngemittel sowie Biozide anzuwenden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

3. Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
6. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder von dieser durchgeführte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder Pflege des Naturschutzgebietes.

(2) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Jagd ausübung und zur Fischerei folgende Regelungen getroffen:

1. die Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJagdG mit folgenden Maßgaben auszuüben:

In den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken der Abtei ist die Jagd nur auf Schalenwild, Neozoen mit Ausnahme des Nutrias und auf den Fuchs und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar, das Betreten der Flurstücke zur Nachsuche hingegen ganzjährig gestattet. Darüber hinaus können:

- a) im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Januar je eine Fasanenjagd östlich und eine westlich der Gerwische veranstaltet,
- b) die Fallenjagd mit Fallen, die nach dem Prinzip der Eberswalder Fuchsfalle funktionieren, durchgeführt und
- c) die Schilfflächen in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober eines jeden Jahres nur zum Zwecke der Nachsuche betreten werden,
- d) Schussschneisen in Hochstaudenfluren nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde freigestellt werden.

Wasservögel, Rebhühner und Feldhasen sind nicht, Nutrias hingegen nach Vorliegen einer entsprechenden Pflegeanordnung der Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs.1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu bejagen. Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Nr.6 und Nr. 7 bleiben unberührt.

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei auszuüben, jedoch nur im Rahmen der derzeit gültigen Pachtverträge. Nicht freigestellt ist das Angeln
 - a) am Hohenweidenschen Saalealtarm außerhalb der beiden Angelstellen an dem der Südspitze der Abtei gegenüberliegenden Ufer, ca. 30 m bzw. 200 m vom Auslauf des Altarmes in die Saale entfernt,
 - b) vom Ufer der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken der Abtei aus sowie das Bootsangeln auf dem Hohenweidenschen Saalealtarm und dem Stillen Wasser,
 - c) an den Kolken bei Planena, dem Schießhausteich, dem Stillen Wasser/Gerwische und dem Südufer der Weißen Elster,
 - d) am Röpziger Saalealtarm.
 Fische dürfen nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde ausgesetzt und das Gebiet nicht außerhalb der gewidmeten Straßen befahren werden.

§ 7 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Beräumung von Schutt und Müll,
 - b) Mahd oder Beweidung von Dauergrünland,
 - c) Nachpflanzung und Pflegeschnitte bei Obstbäumen,
 - d) die Pflege der Kopfbäume,
 - e) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.

Aufgrund des § 27 Abs.1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 3 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können,
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
 - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung, Anzeige oder Absprache handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 02.04.2003

Leimbach
Regierungspräsident